



Datum, **03.04.2026** - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIV/74/2026

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Stadtverordnetenversammlung	16.04.2026	

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ausländerbeirat vom 15.03.2026 gemäß § 64 Kommunalwahlgesetz (KWG) und über evtl. vorliegende Einsprüche nach § 25 KWG

Sachdarstellung:

Gemäß § 64 KWG i.V.m. § 26 Abs. 1 KWG hat die neue Vertretungskörperschaft über die Gültigkeit der Wahl zum Ausländerbeirat und über evtl. vorliegende Einsprüche nach § 25 KWG in folgender Weise zu beschließen:

1. War ein Vertreter nicht wählbar oder an der Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft gehindert (§ 37, § 65 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO)) oder hätte er aus anderen Gründen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 KWG aus dem Wahlvorschlag gestrichen werden müssen, so ist sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind im Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, vorgekommen, bei denen nach den Umständen des Einzelfalls eine nach der Lebenserfahrung konkrete Möglichkeit besteht, dass sie auf die Verteilung der Sitze von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist
 - a) wenn sich die Unregelmäßigkeiten oder die strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen nur auf einzelne Wahl- oder Briefwahlbezirke erstrecken, in diesen Wahlbezirken,
 - b) wenn sich die Unregelmäßigkeiten oder die strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen auf den ganzen Wahlkreis oder auf mehr als die Hälfte der Wahl- und Briefwahlbezirke erstrecken, im ganzen Wahlkreis die Wiederholung der Wahl anzuordnen (§ 30).
3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses unrichtig, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen (§ 31).
4. Liegt keiner der unter Nr. 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären; wurden bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Rechte eines Einspruchsführers verletzt, wird die Rechtsverletzung in dem Beschluss festgestellt.

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.03.2026 das Wahlergebnis im Wahlkreis Neu-Anspach festgestellt. Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren haben nicht vorgelegen.

Das Wahlergebnis wurde am 25.03.2026 im amtlichen Bekanntmachungsorgan, dem Usinger Anzeiger, gemäß § 55 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWO) veröffentlicht. Hierbei wurde darauf hingewiesen, dass binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erhoben werden kann.

Bis zum 09. April 2026 ist kein Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl eingegangen.

Die neue Vertretungskörperschaft kann die Wahl zum Ausländerbeirat vom 15.03.2026 für gültig erklären.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Wahl zum Ausländerbeirat vom 15.03.2026 gemäß § 26 Abs. 1 KWG in Verbindung mit § 57 Abs. 1 KWO für gültig zu erklären.

Birger Strutz
Bürgermeister